AGB

Tankwageninnenreinigung

Der Firma: **Ludwig und Enders Spedition und Transporte GmbH**
- nachfolgend Ludwig und Enders genannt -
Naheweinstraße 11, 55452 Rümmelsheim

1. Vertragsgegenstand
Die Reinigungsbedingungen finden Anwendung für die Ausführung von Reinigungsarbeiten durch Ludwig und Enders, für die Nutzung der Reinigungsanlage durch den Kunden im Rahmen der selbständigen Durchführung von Reinigungsarbeiten sowie für die im vorgenannten Zusammenhang stehenden Nebenleistungen.

2. Vertragsabschluss
Der Vertrag kommt durch die Auftragsannahme mit dem im Auftrag niedergelegten Inhalt zustande. Der Kunde versichert, dass der für ihn tätige Fahrer rechtlich befugt ist, als Bevollmächtigter für ihn zu handeln.

3. Leistungsumfang
Ludwig und Enders erbringt die beauftragte Reinigung als Dienstleistung. Der Umfang der Reinigung bestimmt sich ausschließlich nach den Angaben des Kunden im Auftrag. Schläuche, Pumpen, Ausläufe o. ä. werden nur dann gereinigt, wenn sie ausdrücklich im Auftrag erwähnt sind. Sind Teile ohne besondere Untersuchung nicht sichtbar, so ist ihre Reinigung nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Auftrag vereinbart und das Reinigungspersonal wurde ausdrücklich auf diese Teile hingewiesen. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Reinigung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über das zuletzt transportierte Ladegut zu machen. Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind auf Verlangen vorzulegen. Der Tank muss entleert und grob vorgereinigt sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
Bei fehlenden oder falschen Angaben haftet der Auftraggeber für daraus entstehende Schäden oder Mehrkosten.

Der Einsatz der Reinigungsmittel richtet sich nach dem vom Kunden angegebenen „letzten Ladegut".
Soweit der Kunde die Reinigungsarbeiten selbständig ausführt, stellt Ludwig und Enders die Reinigungsanlage zur Verfügung. Wird dabei eine Beschädigung verursacht, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang.
Führt Ludwig und Enders gemäß vertraglicher Vereinbarung eine Kontrolle der Reinigung durch, beinhaltet dies eine Sicht- und Geruchsprüfung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal.
Das Aufklappen, die ordnungsgemäße Sicherung sowie das anschließende Herunterklappen des Geländers nach Abschluss der Reinigungsarbeiten erfolgen durch den Fahrer des Auftraggebers.

4. Obliegenheiten
Jede Innenreinigung setzt die Entfernung der sich im Behälter befindlichen Restmengen durch den Kunden voraus. Soweit sich Restmengen im Behälter befinden, hat der Kunde hierauf im Auftrag ausdrücklich hinzuweisen.
Die Entfernung und Entsorgung der Restmengen ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich im Auftrag vereinbart wird.

Nach Durchführung der Reinigung hat der Kunde den Behälter nebst den mit dem Transportgut in Berührung kommenden sonstigen Bestandteilen auf ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen und Beschädigungen zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Fahrer unverzüglich, d.h. vor Verlassen des Betriebsgeländes mitzuteilen. Diese Pflicht obliegt dem Kunden auch, wenn sich Ludwig und Enders zur Durchführung der Kontrolle verpflichtet hat.
Bei der selbständigen Nutzung der Reinigungsanlage hat der Kunde die Reinigungsanlage pfleglich zu behandeln.
Die Benutzung erfolgt für alle Reinigungskunden auf eigene Gefahr. Ein Einstieg in den Tank ist nicht gestattet. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten sowie den Anweisungen für die Benutzung der Reinigungsanlage Folge zu leisten.

5. Vergütung
Die Vergütung ist sofort ohne Abzug fällig.

6. Haftung
Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Bereich der leichten Fahrlässigkeit haftet Ludwig und Enders haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von 2.500.000 Euro. Im Bereich der leichten Fahrlässigkeit ist eine Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen, die durch eine Vermischung von Rückständen mit Folgeprodukten am Folgeprodukt selbst oder infolge nachfolgender Verarbeitung entstehen. Wegen mangelnder Prüfmöglichkeit ist im Bereich der leichten Fahrlässigkeit die Haftung für die Reinigungsbehandlung bzw. der nicht sichtbaren Teile von Kesseln, Ausläufen, Luftleitungen, Schläuchen, Pumpen, Tankauslaufstutzen usw. ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind im Bereich der leichten Fahrlässigkeit auf das zehnfache der Vergütung begrenzt.

7. Dokumentation
Nach Durchführung der Reinigung durch Ludwig und Enders wird eine Reinigungsbestätigung ausgestellt. Diese bestätigt ausschließlich die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe. Bei Erbringung der Reinigungsleistung durch den Auftraggeber wird kein Nachweis erstellt.

8. DSVGO
Mit Inanspruchnahme unserer Dienstleistung akzeptieren Sie unsere Datenschutzrichtlinie. Abrufbar unter www.ludwigundenders.de.

8. Sonstiges
Es findet deutsches Recht Anwendung. Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Rümmelsheim zuständige Gericht.